

Gemeinde Mainhardt

OT Hütten

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Hütten Ortseingang“, Flst.-Nr. 480

Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Gemeinde Mainhardt
Frau Daniela Häfner

Hauptstraße 1
74535 Mainhardt

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla

Projektbearbeitung: Lisanne Kadlubiec, Landschaftsplanung und Naturschutz

Projektnummer: 23.167

Stand: 10.01.2024

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

Brandschutz Mezger plant die Ansiedelung des Firmensitzes am Ortseingang von Hütten, Gemeinde Mainhardt, auf Flst. Nr. 480. Es ist ein vorhabensbezogener Bebauungsplan notwendig, da die Ortsrandgrenze bereits an der Grünfläche um Haus und Scheune endet. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich des gesamten Bebauungsplans, mit Acker, angrenzenden Streuobstbestand und Bestandsgebäuden, wobei lediglich der Acker überplant wird und keine Änderungen an den Bestandsgebäuden vorgesehen sind. Somit unterlagen diese keinen weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren wurde am 21.12.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diene sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortseingang von Hütten und unmittelbar an der Rottalstraße (Abb. 1). Es ist nördlich und westlich umgeben von landwirtschaftlichem Grünland, südlich und östlich grenzt Wohnbebauung an. Das Gebiet befindet sich im Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“. Im weiteren Umfeld liegen keine Schutzgebiete. Geprägt ist das Untersuchungsgebiet von einem Wohnhaus und einer großen Scheune, welche direkt an der Straße liegen. Die westlich angrenzende Grünfläche hinter der Scheune war zum Zeitpunkt der Begehung bereits zum Teil eingeschottert. Zudem befindet sich hinter der Scheune ein frischer Erdhaufen, welcher kaum Bewuchs aufweist. Hinter der Scheune werden alte Feuerlöscher gelagert (Abb. 2). Der Acker und somit das Plangebiet weist im östlichen Teil offenen Boden sowie wassergefüllte Fahrrippen auf (Abb. 3). Im westlichen Teil tritt Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*) dominant auf, sowie vereinzelt Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) (Abb. 4). Am Ackerrand stand Wasser. Der Ackerrandstreifen ist am südlichen Rand zu den angrenzenden Gärten sehr schmal. Ein angrenzender Garten ist mit einer Thujahecke abgegrenzt (Abb. 5). Die beiden Bestandsgebäude im Untersuchungsgebiet sind in der Planung nicht enthalten und müssen aufgrund dessen nicht weiter untersucht werden. Der kleine Streuobstbestand im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets ist aus der Planung ausgegrenzt. Er weist sechs ältere Bäume auf, zwischen die sieben Jungbäume gepflanzt wurden (Abb. 6). Die Bäume erhalten einen regelmäßigen Pflegeschnitt. Zwei Bäume wiesen potenzielle Höhlen- bzw. Spaltenstrukturen auf, welche mittels Endoskop untersucht wurden.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel:

Das Plangebiet selbst ist durch ackerbauliche Nutzung geprägt und weist fragmentarische Unkrautvegetation auf. Die angrenzenden Gärten im Süden, der kleinflächige Streuobstbestand im Norden, die Scheune sowie das Wohnhaus bieten geringe Habitatstrukturen für Gebäude-, Höhlen-, und Freibrüter. Auch wenn der Streuobstbestand zur offenen Grünlandschaft ausgerichtet ist und sich am Ortsrand befindet, ist aufgrund fehlender Heckenstrukturen, Wälder oder Bäume im weiteren Umfeld, von störungsunempfindlichen und synanthropen Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*) auszugehen. Ein planungsrelevantes Vorkommen streng geschützter Arten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes anhand der Habitatstrukturen auszuschließen. Zwei der Streuobstbäume weisen

potenzielle Höhlen- bzw. Spaltenstrukturen auf, welche mittels Endoskop genauer untersucht wurden. In einer ehemaligen 25 cm tiefen Spechthöhle wurde Nistmaterial festgestellt, welches auf eine aktuelle Nutzung des Streuobstbestands durch Vögel hinweist (Abb. 7-8).

Da sich die Gehölzstrukturen außerhalb des Planbereichs befinden und keine Rodungen vorgesehen sind, kommt es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Weitere Untersuchungen sind für die Artengruppe Vögel nicht erforderlich.

Artengruppe Fledermäuse:

Das Plangebiet selbst weist aufgrund fehlender Gehölze und Gebäude keinerlei potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermausarten auf. Dem Untersuchungsgebiet kommt eine mittlere Bedeutung als Nahrungs-/Jagdhabitat für Fledermäuse aufgrund der angrenzenden Gärten und der offenen Landschaft sowie auch dem kleinen Streuobstbestand zu. Zu der von Vögeln genutzten Spechthöhle konnte eine ca. 1 m tiefe Stammfußspaltenhöhle an einem Apfelbaum im Nordwesten des Untersuchungsgebietes festgestellt werden (Abb. 9-10). Eine Rodung der Gehölze ist nicht geplant. Die Beleuchtung der geplanten Bebauung ist insektenfreundlich herzustellen sowie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, um die Beeinträchtigung des potenziellen Nahrungs- bzw. Jagdhabitat zu verringern.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können aufgrund dessen ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Untersuchungen für die Artengruppe Fledermäuse notwendig.

Reptilien:

Im Plangebiet selbst kommen keine Kleinstrukturen wie Holzhaufen, Mauern, besonnte Bereiche etc. vor. Der frische Erdhaufen hinter der Scheune ist zu wenig bewachsen und ist nicht geeignet als potenzielles Habitat. Der artenarme Ackerrandstreifen weist keine Versteckmöglichkeiten auf.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können aufgrund dessen ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Untersuchungen für die Artengruppe Reptilien notwendig.

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

Fazit

Für Vögel, Fledermäuse und Reptilien sind nach derzeitigem Planungsstand und unter Berücksichtigung des Erhalts des Streuobstbestands aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Für weitere Artengruppen besteht keine Lebensraumeignung.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rote Markierung) im nahen Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Wohnhaus und Scheune mit Erdhaufen



Abb. 3: Ackerfläche mit Bewuchs (rote Markierung)



Abb. 4: Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondyleum*)



Abb. 5: Ackerrand mit Wasser (rote Markierung) und Thujahecke angrenzender Gärten (rechts)



Abb. 6: Streuobstbestand nördlich des Ackers (Plangebiet)



Abb. 7: Spechthöhle (rote Markierung)



Abb. 8: Nistmaterial in Spechthöhle (vgl. Abb. 7)



Abb. 9: Stammfußspalte an Apfelbaum

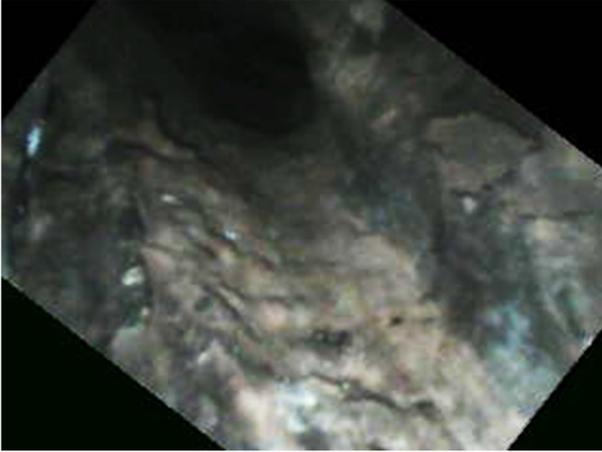


Abb. 10: Tiefe Stammfußspaltenhöhle (vgl. Abb. 9)